

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19.

Düsseldorf, Samstag den 13. Mai

1916.

**Beilagen:** Öffentliche Anzeiger Nr. 37, 38 und Nr. 19 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 17. Mai d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 231, Stück 85 bis 89 des Reichsgesetzblatts, Stück 8 bis 10 der Gesetzsammlung 231/232, Enteignungsverfahren bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in Uerdingen 232, Streu-, Seide- und Weidenutzung 232, Darlehenskassenscheine zu 1 und 2 Mark 233, Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 233, Gierfahrenebung bei Horschheim 233, Öffentliche Belobung 233, Namensänderungen 233, 235, 237, Verbotene Filme 234, Ausfahrt pp. von Branntwein und Spiritus 234/235, Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen für staatliche Bauausführungen 235/236, Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne 236/237, Verbot des Verkaufs pp. optischer Instrumente an Zivilpersonen 237, Zweiter Kriegslehrgang in Geisenheim über Verwertung von Frühgemüse im Haushalt 237/238, Personalien 238.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

481. Das zu Berlin am 2. Mai 1916 ausgegebene 85. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 5174. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5175. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Oelen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5176. Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5177. Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5178. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5179. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420)/21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683). Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5180. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

482. Das zu Berlin am 4. Mai 1916 ausgegebene 86. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5181. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über

den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. Vom 4. Mai 1916.

483. Das zu Berlin am 5. Mai 1916 ausgegebene 87. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5182. Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916.

484. Das zu Berlin am 6. Mai 1916 ausgegebene 88. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5183. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916.

485. Das zu Berlin am 6. Mai 1916 ausgegebene 89. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5184. Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 230). Vom 5. Mai 1916.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

486. Das zu Berlin am 4. Mai 1916 ausgegebene 8. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11498. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 17. April 1916.

487. Das zu Berlin am 4. Mai 1916 ausgegebene 9. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11499. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Uerdingen, Kreis Crefeld. Vom 17. April 1916.

Nr. 11500. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsver-

fahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Neu Ruppin. Vom 18. April 1916. 488. Das zu Berlin am 6. Mai 1916 ausgegebene 10. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11501. Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen. Vom 1. Mai 1916.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

489. Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Crefeld auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 12. April d. Js. mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Urdingen, Kreis Crefeld, stattfindet.

Berlin, den 17. April 1916. St. M. 1810.

Das Staatsministerium:

Beseler. v. Breitenbach. Sydow.  
v. Trott zu Solz. Lenze. v. Loebell.  
Helfferich.

490. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 275).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundesratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken, dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen sein. Infolge der Anforderungen des Krieges und der schlechten Ergebnisse des Erntejahres 1915 namentlich hinsichtlich des Raufutters ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwendig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allgemeine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Strohes zu Futterzwecken zur Folge gehabt und im Verein mit den Anforderungen der Heeresverwaltung an die Strohvorräte zu einer außerordentlichen Knappheit an Raufutter und Streu geführt. Durch die Ausnutzung der Waldweide, des Futterreißigs, der Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestände statt, während die Verwendung von Waldstreu mittelbar zu demselben Ziele führt, indem dadurch eine entsprechende Menge von Futterstroh freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit daran, daß ihr diese Rohstoffe zugeführt werden, ist daher so groß, daß die Privatinteressen zu-

rücktreten müssen. Infolge des bestehenden Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen sich steigern. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden, daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten. Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann findet keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unterlagen für sie würden sich sowohl für die Waldstreu als auch für die Waldweide unschwer aus Ablösungen u. ä. ermitteln lassen. Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heideflächen für die Raufutter- und Streuverjorgung sowohl als auch für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in keiner Weise gestört werden sollen, wenn es sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen Wirtschaftsbetriebes gelegenen Heideflächen handelt. Diese Rücksichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideflächen, die bisher überhaupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt. Derartige Flächen sind in viel größerem Umfange vorhanden, als sie für die Futterverjorgung und die Futterfabrikation während der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn der Tätigkeit des Kriegsausschusses ist es gelungen, den Heideaufwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2—8 M je Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise in ganz ungerechtfertigter Weise gestiegen, so daß schließlich für den Aufwuchs eines Hektars 60—80 M gefordert wurden. Bei solchen Preisen wird die Herstellung von Heidefutter unmöglich. Die Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Waggon auf der Abstation nicht mehr als 2 M kostet. Diese Preisstellung war nur durch Benutzung der vom Herrn Kriegsminister in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen bei der Heidewerbung und bei den oben erwähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise für den Heideaufwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher als auf 2—8 M je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation von Heidemehl, die sich in jeder Beziehung bewährt hat und wesentlich zur Linderung der Futternot beiträgt, lahmgelegt werden.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. S. A.: Lusencky.  
II b 5176 M. f. G. u. G.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. S. A.: Graf von Keyserlingk.

Zu I A I e 4268 M. f. L.

Der Minister des Innern. S. A.: von Jarocky.  
V 2531 M. d. S.

491. Die Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark, deren Beschreibung in der Nr. 208 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 4. September 1914 sowie in anderen Blättern veröffentlicht ist, werden neuerdings, um sie weniger schnell unansehnlich werden zu lassen, auf beiden Seiten mit einem Unterdruck versehen. Bei den Darlehnskassenscheinen zu 1 Mark besteht der Unterdruck auf der Vorderseite aus einem fein verschlungenen Linienmuster in braungrüner Farbe, während er auf der Rückseite aus Wellenlinien mit der regelmäßig wiederholten Wertbezeichnung „1 Mark“ in blaugrüner Farbe gebildet wird. Der Darlehnskassenschein zu 2 Mark trägt auf der Vorderseite einen Unterdruck aus Linienmustern in rosa Farbe und auf der Rückseite einen solchen ebenfalls in rosa Farbe, welcher aus Wellenlinien und der Wertbezeichnung „2 Mark“ in zahlreichen regelmäßigen Wiederholungen besteht. Es laufen infolgedessen zur Zeit Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark sowohl ohne als auch mit Unterdruck um.

Berlin, den 2. Mai 1916. Nr. 900.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

Havenstein Maron

492. Bekanntmachung,  
betreffend Aenderung der Postordnung vom  
20. März 1900.

Vom 16. April 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung: B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt: a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist, am 31. Juli 1916; b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage. Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzei-

gung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben. C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen. 2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 16. April 1916.

Der Reichszkanzler. I B.: Kraetke.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

493. Am Mittwoch, dem 10. ds. Mts., vormittags von 6 bis 11 Uhr wird seitens des Pionier-Ersatz-Bataillons Nr. 8 unterhalb der Horchheimer Eisenbahnbrücke zwischen Stromstation km 86,5 und 87,0 eine Gierföhren-Uebung abgehalten werden. Schifffahrt und Floßfahrt werden während der Dauer der Uebung zwar nicht gesperrt, die Führer von Schiffen und Flößen haben jedoch den Weisungen der aufgestellten Wachtposten Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

b. f. Nr. 1153.

Coblenz, den 5. Mai 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
Chef der Rheinstrombauverwaltung. I B.: v. Gal.

494. Die im 80. Lebensjahre stehende Witwe Gerhard Schmitz in Camp, Kreis Moers hat am 5. Februar d. Js. einen 5jährigen Knaben, der in eine 2 m tiefe Senkgrube gefallen war, vom Tode gerettet und dabei in Anbetracht ihres hohen Alters ganz besondere Entschlossenheit und Selbstopferung gezeigt. Ich erteile ihr hierdurch für das mutige und opferwillige Verhalten eine öffentliche Belobung.

Düsseldorf, den 4. Mai 1916.

I J 1212.

Der Regierungs-Präsident.

495. Der Erna Engels, geb. am 19. Juni 1903 in Köln, wohnhaft in Remscheid, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Fritz zu führen.

Düsseldorf, den 29. April 1916.

I Ca 3439.

Der Regierungs-Präsident.

496. **Verzeichnis**  
der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat April 1916 verbotenen bzw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Des Films		Aktzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
177	Passionsspiele	Drama	1	Deutsche Film-Manufaktur D'dorf	verboten	—
178	Späte Rache	"	3	Frau S. Jadedel	"	Für Kinder verboten.
179	Das Grauen	"	1	Gerdes-Film-Ges.	"	—
180	Die schuldige Mutter	"	2	Film d'art	"	Für Kinder verboten.
181	Die Engländer im Sudan	Naturaufnahme	1	Nord-Film-Co.	"	Genehmigt.
182	Die blaue Maus II	Luftspiel	4	Projekt A.-G.	"	Für Kinder verboten.
183	Der Abschied	Drama	2	Duske-Film-Ges.	"	—
184	Der Steckbrief	"	3	Luna-Film	Für Kriegsdauer verboten	Für Kinder verboten.
185	Theorie des Wahnsinns	"	4	Bioscop-F.-Ges.	verboten	" " "
186	Glühende Liebe, loderner Haß	"	3	Lundberg-F.-Ges.	"	" " "
187	Jugend kennt keine Tugend	Luftspiel	2	Imp.-Film-Co. of America	"	" " "
188	Fürstenliebe	Drama	6	Cines	"	—
189	Hänschens Abenteuer	Luftspiel	1	Imp.-Film	"	Genehmigt.
190	Hänschens Liebe	"	1	"	"	"
191	Wer ist der Schuldige	Drama	3	"Kalem"	—	—

#### Berichtigungen.

In der Nachprüfung wurden folgende als verboten veröffentlichte Filme freigegeben unter Kinderverbot:

62	Gut Nr. E. W. 2106 V	Drama	3	Eiko-Film-Ges.	"	"
107	Schwiegervaters Abenteuer in Berlin	Luftspiel	1	" " "	"	"
155	Der Mann im Keller	Drama	4	Continental-F.	"	"
160	Der Tod als Erlöser	"	3	Kinografen-Kopenhagen	"	"
165	Die Sklaven der Pflicht	"	4	Treumann-Larsen	"	"
171	Um ein Weib	"	3	National-Film-Berlin	"	"
172	Vordertreppe und Hintertreppe	Luftspiel	3	Union-Film-Ges.	"	"

Düsseldorf, den 1. Mai 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

497. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 — He 754 — bestimme ich in Ergänzung des § 3 Ziffer 1 meiner für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme des zum Gouvernementsbezirk Köln gehörigen Teiles geltenden Anordnung vom 28. August 1915 (Amtsblatt Stück 36 vom 4. September 1915 Seite 397/8) folgendes: Der Verkauf von Trinkbranntwein und Spiritus in Flaschen oder Krügen ist neben den in meiner Anordnung vom 3. März d. Js. (Amtsblatt Stück 10 Seite 127) benannten Kreisen nunmehr auch in allen übrigen Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks mit Ausnahme

des zum Gouvernementsbezirk Köln gehörigen Teils an den Tagen verboten, an denen nach § 1 meiner vorerwähnten Anordnung vom 28. August 1915 der Ausschank untersagt ist. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1916. Mob. 6938.

Der Regierungs-Präsident: Dr. Kruse.

498. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915, He 754, bestimme ich in Ergänzung des § 3 Ziffer 1 meiner für den zum Gouvernementsbezirk Köln gehörenden Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf geltenden Anordnung vom 28. August 1915 (Amtsbl.

Stück 36 vom 4. September 1915 Seite 398/9) folgendes: Der Verkauf von Trinkbranntwein und Spiritus in Flaschen oder Krügen ist neben dem in meiner Anordnung vom 3. März d. Js. (Amtsbl. Stück 10 Seite 127) benannten zum Gouvernementsbezirk Köln gehörigen Teile des Landkreises Solingen nunmehr auch in den übrigen zum Gouvernementsbezirk Köln gehörigen Gemeinden des Kreises Grevenbroich, des Landkreises Neuß, sowie ferner im Stadtkreise Neuß an den Tagen verboten, an denen nach § 1 meiner vorerwähnten Anordnung vom 28. August 1915 der Ausschank untersagt ist. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1916. Mob. 6938.

Der Regierungs-Präsident: Kruse.

499. Dem Alexander Janoszyk, geb. am 1. 11. 1892 in Modrzejow Russisch Polen, in Oberhausen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Jahnfeld zu führen.

Düsseldorf, den 30. April 1916. I C a 3442.

Der Regierungs-Präsident.

500. Dem Jakob Skifialy (Skifiali, Skifiali), geb. am 1. September 1856 in Jedwabno, Kreis Reidenburg, seiner Ehefrau Auguste Katharina geb. Dombrowski und seinen Kindern: 1. Anna, geb. am 14. Juli 1887 in Schalke, 2. Auguste, geb. am 4. August 1893 in Schalke, 3. Wilhelm, geb. am 14. Juli 1896 in Schalke, sämtlich in Rothhausen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schallert zu führen.

Düsseldorf, den 29. April 1916. I C a 3443.

Der Regierungs-Präsident.

501. **Bedingungen**  
für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen für staatliche Bauausführungen vom 23. Dezember 1905.

### § 1.

**Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.**

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

### § 2.

**Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.**

Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

### § 3.

**Form und Inhalt der Angebote.**

1. Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Bordrucke, von den Bewerbern unter-

schrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft; b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt; c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers; d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen; e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören; f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

### § 4.

**Wirkung des Angebots.**

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden. 2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

### § 5.

**Erteilung des Zuschlags.**

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsniederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt. 2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist. 3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht

erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden. 4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben. 5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

## § 6.

## Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen. 2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen. 3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen, anschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

## § 7.

## Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

## § 8.

## Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Abdrücke vorstehender Bedingungen sind in der Hofbuchdruckerei von L. B o s s u. C o. hier selbst verkäuflich. Düsseldorf, den 6. Mai 1916. I N Nr. 720.

Der Regierungs-Präsident.

502.

## Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4. 16 K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 K. R. A.), vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über

die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)\* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

## Art. I.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

1. Webereifehricht, welcher weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;

## Art. II.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne. a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Winters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind. b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslands-spinnstoffen hergestellt sind. Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

## Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12a, veräußert werden.

## Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgepinste und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Seeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Seeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne (§ 3 Ziffer 4).

#### Art. V.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

#### § 13.

##### Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

#### § 14.

##### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

#### Art. VI.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Münster, den 6. Mai 1916. Ic R. Nr. 15 287.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 9. Mai 1916. Mob. 8402.

Der Regierungs-Präsident.

503. Unter Hinweis auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich den Verkauf, Vertausch und die sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung folgender optischer Instrumente an Zivilpersonen: Prismengläser aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser, Galileische Ferngläser mit einer Vergrößerung von viermal und darüber, sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie in Privatbesitz befindlich sind. Das gleiche gilt für photographische Objektive in den Lichtstärken 3,5 bis 6 und den Brennweiten von mehr als 18 cm. Ausnahmen von diesem Verbote bedürfen der Genehmigung des Generalkommandos. An Seeresangehörige dürfen Ferngläser nur veräußert werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des zuständigen Truppenteils, aus welcher hervorgeht, daß die Ferngläser zum Dienste bei der Truppe bestimmt sind. Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Haft bestraft.

Münster, den 5. Mai 1916. Abt. Ic Nr. 1667.  
VII. Armeekorps. Stellvertr. Generalkommando.  
Der kommandierende General: Frhr. v. Gayl.

Diese Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Wesel.

Düsseldorf, den 9. Mai 1916. Mob. 8351.

Der Regierungspräsident.

504. Der Anna Zohren, geb. am 28. Juli 1910 in Bonn, wohnhaft in Grefeld, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Meckers zu führen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1916. I C a 3545.

Der Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

505. Der zweite Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte findet in der Zeit vom 15. bis 17. Mai 1916 an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. statt. Der Unterrichtsplan weist u. a. folgende Vorträge auf: Empfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung der Frühgemüse im Haushalte. Garteninspektor Junge. Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Gemüsedauerwaren. Prof. Dr. Kroemer. Das Kochen der Gemüse im Haushalte. Haush.-Lehrerin Fr. Brauch. Bevorstehende Arbeiten in den Gemüsegärten. Garteninspektor Junge. An den Nachmittagen werden durch Garteninspektor Junge und Frau Brauch praktische Anleitungen über die Herstellung von Dauerwaren sowie über das Kochen der Gemüse im Haushalte erteilt. An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden. Anmeldungen sind baldmöglichst

an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim a./Rh. einzureichen.

### Personal-Nachrichten.

506. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: das Verdienstkreuz in Gold dem Stadtrentmeister Theodor Bellinghoven in Rheinberg, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50 dem Küster Heinrich Balk in Essen.

507. Seine Majestät der König haben dem Zeichner Karl Großenbach in Essen die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

508. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, den Hebammen: Frau Katharina Pesch in Uedem (Kr. Cleve), Frau Anna Maria Limburg in Neuß, Frau Theodora Mülleneisen in Budberg (Kr. Moers), Frau Christine Schmitz, Düsseldorf, Frau Anna Maria Uhrmacher in M. Gladbach, Frau Helene

Nonnen in Neviges aus Anlaß ihrer 40 jährigen, pflichttreuen Tätigkeit als Hebamme eine Brosche zu verleihen.

509. Es sind ernannt: 1. Pfarramtskandidat Elsas aus Marburg zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde Wighelden, 2. Pfarrer Bohne zu Niel zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Sterkrade-Buschhausen, 3. Pfarrer Friling in Wermelskirchen zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Mehlem, 4. Kaplan Coenders in Hinzbeck zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Bienen, 5. Kaplan Bales in M. Gladbach zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Steinbüchel, Kreis Solingen.

510. Ernannt sind: Der Staatsanwaltschaftsrat Waldemar Müller von der Staatsanwaltschaft II in Berlin zum Ersten Staatsanwalt in M. Gladbach, der Diätar Georg Feickert aus Düsseldorf zum Amtsgerichtsassistenten in Odentirchen, der Kanzleidiätar Ferdinand Junghölter in Düsseldorf bei der Staatsanwaltschaft in Essen.



# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19.

Düsseldorf, Dienstag den 16. Mai

1916.

**Inhalt:** Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art 239/241.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

#### 511. Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.,  
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von  
Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778\*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)\*\*)

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand heiselt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

#### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

#### § 2.

#### Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

#### § 3.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfeilen, Reizen, Schneiden usw. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

#### § 4.

#### Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Erreichen die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bezw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind. Erreichen die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 kg, so ist ein Verkauf

nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1/6, zu richten. Angebote unter 30 000 kg der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat. An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. R. N. U., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

#### § 5.

##### Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

Ferner dürfen verarbeiten: a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden; b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilwarenherstellung; c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappenfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. R. N. U. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, bzw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Bellevuestraße 12a, vorzulegen. Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestim-

mungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängen wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

#### § 6.

##### Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen: a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen, b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollaussland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

#### § 7.

##### Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3 000 kg beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 kg, so hat die Meldung je desmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen. Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ versehen, zu erstatten.

#### § 8.

##### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.) Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

#### § 9.

##### Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand

maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

## § 10.

**Meldefcheine.**

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldefcheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldefcheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldefchein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

## § 11.

**Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

## § 12.

**Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berl. Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

## § 13.

**Frühere Bekanntmachungen.**

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben: Nr. W. II. 285/5. 15. R. R. A. vom 1. 6. 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen; Nr. W. II. 4379/8. 15. R. R. A. vom 28. 9. 1915, Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen; Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. A. vom 1. 12. 1915, betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirt- und Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirt- und Strickwarenherstellung.

## § 14.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Münster, den 10. Mai 1916. I. c. R. Nr. 15 786 a.  
Das Königliche stellvertretende Generalkommando  
des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.  
Düsseldorf, den 14. Mai 1916. Mob. 8785.

Der Regierungs-Präsident.

## 512.

**Bekanntmachung**

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A.,  
betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle  
aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind\*).

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. . . . .
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen. Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

## § 2.

**Höchstpreise.**

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistafel für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten. Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16. R. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

## § 3.

**Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes,

auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen. Für Kapzücken sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballen-emballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Band-eisenverschmürung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

## § 4.

**Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

## § 5.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

**Preistafel 1.**

(Meldechein 4A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg
<b>A. a) Alte wollene Stricklumpen.</b>		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein . . . . .	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär) . . . . .	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein . . . . .	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte . . . . .	350
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe . . . . .	290
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots . . . . .	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind . . . . .	—
<b>b) Alte halbwollene Stricklumpen.</b>		
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß . . . . .	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters . . . . .	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe . . . . .	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikots . . . . .	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind . . . . .	—

Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg	Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg
	<b>c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.</b>		35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
13.	Neue weiße Zephir- und Rammgarn-Wolltrikotabfälle	875	36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Rammgarn-Wolltrikotabfälle	725	37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
15.	Neue bunte Zephir-, Rammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625	38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525	39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
17.	Neue wollene (Rammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575	40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—	<b>C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.</b>		
	<b>d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.</b>		41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
19.	Neue weiße halbwollene Rammgarn- und Zephirtrikotabfälle	275	42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
20.	Neue normalfarbige halbwollene Rammgarn-Trikotabfälle	350	43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	175	<b>b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.</b>		
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150	44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300	45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225	46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	130	<b>D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.</b>		
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaunen-trikotabfälle	250	47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250	48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—	49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
	<b>B. a) Alte wollene Tibetlumpen.</b>		50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170	51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450	52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250	53.	Alte Filzhüte	8
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500	54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—	<b>b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.</b>		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200	55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
			56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
			57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
			58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
			59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32

Klasse	Bezeichnung	St. das kg	Klasse	Bezeichnung	St. das kg
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30	83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70	84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20	85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch	120
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45	86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind.	—
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35		<b>H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.</b>	
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind.	—	87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
	<b>c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.</b>		88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40	89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100	90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—	91.	Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
	<b>d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.</b>		92.	Militärtuchnähte	30
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60	93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200		<b>b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.</b>	
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—	94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
	<b>E. Alte wollene Tuchlumpen, unsortiert, alle Farben und Qualitäten.</b>		95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend	75	96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—	97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—	98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
	<b>F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.</b>		99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260	100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240		<b>J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.</b>	
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240	101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200	102.	Alte Ziviltuchnähte	20
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110	103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150	104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—		<b>b) Neue Halbwolltuchlumpen.</b>	
	<b>G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).</b>		105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200	106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
			107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Bigognetuch)	100

Klasse	Bezeichnung	Stk. das kg	Klasse	Bezeichnung	Stk. das kg
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—	127.	Alte mittelhelle baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	20
	<b>K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.</b>		128.	Alt Hojenzug und englisch Leder	18
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55	129.	Sonstige alte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	—
110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120	130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
111.	Getrennte alte Warp- und Weiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40	131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20	132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré	40	133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
114.	Sonstige Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—	134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
	<b>b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.</b>		135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüfter-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75	136.	Baumwollwatte (alte)	120
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150	137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85	138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—		<b>N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.</b>	
	<b>L.</b>		139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*)	100	140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
			141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
			142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
			143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
			144.	Neue hellbunte baumwollene Rattunabschnitte	45
			145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Wiber)	75
			146.	Neue mittelhelle baumwollene Rattunabschnitte (sortiert)	32
			147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Wiber-) Abschnitte	45
			148.	Neue Original bunt baumwollene Rattunabschnitte	30
			149.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabschnitte I	24
			150.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabschnitte II	19
			151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
			152.	Neue feldgraue Körper- und Segeltuchabfälle	60
			153.	Neue schwarze Rattun- und Clothabfälle	40
			154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
			155.	Neue helle Korsett- und Steifgaze (außer weiß)	50
			156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—

\*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungskommissionen.

### Preistafel 2.

(Melbeschein 4B zur Bekanntmachung W. IV.  
900/4. 16. R. R. A.)

Klasse	Bezeichnung	Stk. das kg
	<b>M. Alte baumwollene Lumpen.</b>	
120.	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Rattunlumpen (Schmierlappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Rattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Rattunlumpen — frei von Federzeug	20
125.	Alte schwarze baumwollene Rattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	22

Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg	Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg
	<b>O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).</b>		179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Smitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160	180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110
158.	Neue Smitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160	181.	Neuer Trikotstreifen und Rehrich, beste Sorte*)	50
159.	Neue Smitat-Trikotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150	182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160	183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160	184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
162.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150	185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Smitat-Trikotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Smitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Smitat-Trikotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Smitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen	120	191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben frei von merzerisierten Abfällen	90	*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungskommissionen.		
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	<b>Preistafel 3.</b> (Meldeschein 4C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.)		
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	<b>P. Fußlappen.</b>		
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	192.	Fußlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Säcken	30
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	193.	Fußlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	194.	Fußlappen, alte weiße leinene	90
176.	Neue großstückige Trikotreste für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	195.	Fußlappen, alte halbwoollene	24
177.	Neue angeschmugte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	196.	Fußlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
178.	Neue geknüpft Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte*)	80	<b>Q. Alte und neue leinene Lumpen.</b>		
			197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
			198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50



Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg	Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg																				
199.	Alte graue leinene Lumpen I . . . . .	48	224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind . . . . .	—																				
200.	Alte graue leinene Lumpen II . . . . .	22	<b>U. Alte und neue Zutelumpen.</b>																						
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen . . . . .	28	225.	Alte Zutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg . . . . .	22																				
202.	Sonstige alte leinene Lumpen . . . . .	—	226.	Alte Zutelumpen II und Scheuerlappen . . . . .	14																				
203.	Neue weiße leinene Lumpen . . . . .	90	227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen) . . . . .	24																				
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell) . . . . .	65	228.	Neue weiche helle Juteabschnitte . . . . .	32																				
205.	Neu grau Leinen, fein . . . . .	60	229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte . . . . .	16																				
206.	Neu Futterleinen . . . . .	50	230.	Neue Halbjuteabschnitte . . . . .	28																				
207.	Neu blau Leinen . . . . .	50	231.	Alte Baumwollballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg . . . . .	28																				
208.	Neu Segelleinen . . . . .	65	232.	Sonstige alte und neue Zutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind . . . . .	—																				
209.	Neu bunt Leinen . . . . .	50	<b>V. Verschiedenes.</b>																						
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte . . . . .	—	233.	Dunkel Kattun zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg . . . . .	17																				
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind . . . . .	—	234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg . . . . .	14																				
<b>R. Ramie-Abschnitte.</b>			235.	Federstücke . . . . .	20																				
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue . . . . .	45	<b>W.</b>																						
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue . . . . .	120	236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldechein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind . . . . .	—																				
<b>S. Alte und neue seidene Lumpen.</b>			<b>X.</b>																						
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen . . . . .	28	237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet . . . . .	—																				
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte . . . . .	35	<p>*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungskommissionen.</p> <p>Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.</p> <p>Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg wie folgt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Innerhalb der Gruppe</th> <th colspan="2">Einzelsorten der Klassen</th> </tr> <tr> <th>um v. H.</th> <th>Gruppe</th> <th>Klasse</th> <th>um v. H.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>A a, b, c, d . . . . .</td> <td>53</td> <td>D . . . . .</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>B a, b . . . . .</td> <td>5</td> <td>E . . . . .</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>C a, b . . . . .</td> <td>10</td> <td>M mit Ausnahme von . 126 und 127 . . . . .</td> </tr> </tbody> </table>			Innerhalb der Gruppe		Einzelsorten der Klassen		um v. H.	Gruppe	Klasse	um v. H.	5	A a, b, c, d . . . . .	53	D . . . . .	5	B a, b . . . . .	5	E . . . . .	5	C a, b . . . . .	10	M mit Ausnahme von . 126 und 127 . . . . .
Innerhalb der Gruppe		Einzelsorten der Klassen																							
um v. H.	Gruppe	Klasse				um v. H.																			
5	A a, b, c, d . . . . .	53				D . . . . .																			
5	B a, b . . . . .	5				E . . . . .																			
5	C a, b . . . . .	10				M mit Ausnahme von . 126 und 127 . . . . .																			
216.	Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle . . . . .	120																							
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle . . . . .	60																							
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen . . . . .	—																							
<b>T. Tauwerk usw.</b>																									
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte u. neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse . . . . .	225																							
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte u. neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse . . . . .	60																							
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte*), bei Waggonladungen der Klasse . . . . .	65																							
222.	Alle Arten Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*), bei Waggonladungen der Gruppe . . . . .	25																							
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschmüre, Spindelschmüre usw., beste Sorte*) bei Waggonladungen innerhalb der Klasse . . . . .	75																							

Innerhalb der Gruppe	um v. S.	Einzelforten der Klassen		um v. S.	Innerhalb der Gruppe	um v. S.	Einzelforten der Klassen		um v. S.
		Gruppe	Klasse				Gruppe	Klasse	
D a, b, c, d (mit Aus- nahme von Klasse 53)	5	N		10	H a, b	5	S		10
F	5	O		5	J a, b	10	U mit Ausnahme von 225 und 231		10
G	5	Q		10	K a, b	10	V mit Ausnahme von 233 und 234		10
					P	10			

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Münster, den 10. Mai 1916.

Ic R. Nr. 15 786 b.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.  
Der kommandierende General: Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.  
Düsseldorf, den 14. Mai 1916.

Mob. 8785.

Der Regierungs-Präsident.